

# Umsetzung der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht (Stand 21.03.2022)

Nochmals möchten wir auf folgenden Sachverhalt hinweisen (siehe auch [„Kammer aktuell“ zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht vom 14. März 2022](#))

- **Die Regelungen zur Einrichtungsbezogenen Impfpflicht und der damit verbundenen gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 20a IfSG gelten nicht für zahnärztliche Praxen/Einrichtungen, deren Zahnärztinnen, Zahnärzte und Mitarbeitende alle durch Impfungen gegen Covid-19 vollständig immunisiert sind.** Wer als vollständig geimpft gilt, [finden Sie hier](#). Die Nachweise über die vollständige Impfung müssen in diesem Fall lediglich in der Praxis dokumentiert werden, um sie gegebenenfalls bei Nachfrage von Behörden vorlegen zu können
- Für alle Praxen/Einrichtungen, für die die Verpflichtung zur Meldung nach § 20a IfSG gilt, wurde **die Frist für die Meldung bis zum 31. März 2022 verlängert**

Da das MAGS für die Meldungen ein sehr komplexes Verfahren (Login im Wirtschafts-Service-Portal.NRW des Landes WSP.NRW mit einem Elster-Zertifikat) eingeführt hat, empfehlen wir den betroffenen Praxen/Einrichtungen, sich frühzeitig um die Generierung eines Elster-Zertifikats zu bemühen, da dieser Vorgang einige Zeit (nach Angaben des Ministeriums 2 bis 5 Tage) in Anspruch nehmen könnte.

**Die Seite/das Meldeformular des WSP zur Einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist seit dem 16. März 2022 freigeschaltet.** Meldungen sind dementsprechend bereits möglich.

Zum konkreten Verfahrensablauf haben wir in unserer Mail vom 14. März 2022 ausführlich aus einem Informationsschreiben des MAGS vom 11. März 2022 zitiert. [Diese Mail finden Sie hier](#).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0211-44 704 262 gerne zur Verfügung.